

Vereinssatzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Partnerschaft Garango -Ladenburg e.V."und hat seinen Sitz
in 68526 Ladenburg.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

\ Seine Aufgabe ist die Pflege der Beziehung zur Partnerstadt Garango.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Sammlung von Spenden, die ausschließlich Projekten in Garango zufließen, und Entscheidung über Art und Auswahl der Projekte.
- b) Unterstützung der Stadt Ladenburg bei der Betreuung von Besuchern aus Garango.
- c) Ideelle Unterstützung der an einem Besuch Garangos Interessierten.
- d) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Durch eine Spende an den Verein entsteht keine Mitgliedschaft. Auch laufende Spenden (z.B. in Form von Daueraufträgen) begründen keine Mitgliedschaft.

Vereine können als juristische Personen ebenfalls Mitglieder werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch freiwilligen Austritt.
- b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Sie hat bis zum 30. September dem Verein vorzuliegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand.
- b) Der erweiterte Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Die/Der 1. Vorsitzende.
- b) Die/Der 2. Vorsitzende.
- c) Die/Der KassiererIn/Kassierer.
- d) Die/Der stellvertretende KassiererIn/Kassierer.
- e) Die/Der SchriftführerIn/Schriftführer.
- f) Sechs Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und durch die KassiererIn/den Kassierer vertreten. Vertretungsberechtigt sind je zwei der Genannten gemeinschaftlich.

2.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Ladenburg.
- b) Der geschäftsführende Vorstand.
- c) Je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Bürgermeister geleitet.

§8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt

jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Der geschäftsführende Vorstand lenkt die Arbeit des Vereins, ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, er hält Verbindung zu Stadtverwaltung und Gemeinderat und beschließt über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

2.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Ladenburg schriftlich oder fern mündlich einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Der erweiterte Vorstand berät die Projekte und schlägt sie der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Bei der Beratung der zu finanzierenden Projekte kann er Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen, mit beratender Stimme hinzuziehen.

§9

Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung.
- c) Die Wahl eines Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren. Der zweite Rechnungsprüfer ist die/der Stadtkämmerer/in der Stadt Ladenburg.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit über die Verwendung der Spendengelder.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (vgl. §6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gehen die Befugnisse und das Vermögen an die Stadt Ladenburg. Die Mittel müssen entwicklungspolitischen Zwecken in der Dritten Welt zufließen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am heutigen Tag in Kraft.
Ladenburg, den 6. Mai 1991

Geänderte Satzung § 7 (gemäß Beschluß vom 23.06.1995 der Mitgliederversammlung).

Ladenburg, 24.06.1995